

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Luftbuchungen" bei Schlüsselzuweisungen in Thüringer Kreishaushalten?

Nach Kenntnis des Fragestellers wurde den Thüringer Kommunen im Jahr 2021 über ein Rundschreiben des Landes mitgeteilt, mit welchen Schlüsselzuweisungen die Gemeinden, Städte und Landkreise auf Basis der Regierungsentwürfe für den Landeshaushalt 2022 und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes 2022 rechnen können. Diese Zahlen sollten als Grundlage für die Haushaltsplanungen und Beschlussfassungen in den Kommunen dienen. Die endgültige Höhe der Schlüsselzuweisungen hat der Thüringer Landtag am 4. Februar 2022 beschlossen. Die Schlüsselzuweisungen wurden entsprechend dieser Beschlusslage erhöht. Nach Kenntnis des Fragestellers haben mehrere Landkreise entgegen der Mitteilung aus 2021 deutlich höhere Zuweisungen bei den Schlüsselzuweisungen eingeplant. Teilweise wurden diese deutlich überhöhten Werte auf Vorschlag der Landräte durch die Kreistage beschlossen. Unter Umständen wurden diese Haushalte zwischenzeitlich rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in den kommunalen Haushalten nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die im entsprechenden Haushaltsjahr realistisch zu erwarten sind.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3015** vom 24. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2022 beantwortet:

1. In welcher Form wurden die Landkreise zu welchem Zeitpunkt über die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen für kreisliche Aufgaben informiert?

Antwort:

Modellrechnungen für die Schlüsselzuweisungen 2022 übersandte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) den kommunalen Spitzenverbänden mit E-Mail vom 10. September 2021 zur Weiterleitung an ihre Mitglieder. Mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 wurde eine um die Stabilisierungsansätze nach §§ 9a und 13a Thüringer Finanzausgleichsgesetz ergänzte Modellrechnung zur Weiterleitung übersandt und Ende Oktober auf die Homepage des TMIK gestellt.

Mit Rundschreiben des TMIK vom 16. Dezember 2021 wurden Hinweise zu den kommunalen Finanzausgleichsleistungen 2022 im Hinblick auf die vorläufige Haushaltsführung des Landes und die diesbezügliche vorläufige Festsetzung gegeben. Mit E-Mail vom 25. Januar 2022 wurden den kommunalen Spitzenverbänden aktualisierte Modellrechnungen zum Stand 18. Januar 2022 übermittelt, in denen die erfolgte Einigung zwischen den Landtagsfraktionen Linke, CDU, SPD und Grüne zur Erhöhung der Schlüsselmasse um 90 Millionen Euro nachvollzogen wurde. Nachdem der Thüringer Landtag am 4. Februar 2022 den Landeshaushalt 2022 und das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Inves-

tionsoffensive 2021 bis 2024 beschlossen hatte, wurden die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte 2022 mit Rundschreiben des TMIK 10. Februar 2022 konkretisiert.

2. Inwieweit wurden die Landkreise dabei aufgefordert/gebeten, diese erwartbaren Einnahmen bei der Aufstellung und Beschlussfassung für die Kreishaushalte zu berücksichtigen?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise, hat diese mit E-Mail vom 12. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass sie bei ihrer Haushaltsaufstellung grundsätzlich mit den Zahlen der Modellrechnungen zu planen haben, da sich zwar im parlamentarischen Verfahren noch Änderungen ergeben könnten, die Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen haben, allerdings aus Sicht des TLVwA nur mit den Zahlen der Modellrechnungen sorgfältig geschätzt werden könne.

3. In welchen Landkreisen haben die Kreistage zu welchem Sitzungsdatum einen Beschluss zur Haushaltsatzung mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis)?
4. In welcher Höhe waren in den nachgefragten Haushalten der Landkreise die Schlüsselzuweisungen im Einnahmesoll ausgewiesen und in welcher konkreten Höhe wichen diese geplanten Einnahmen von den in Frage 1 nachgefragten Mitteilungen nach oben oder unten ab (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis)?
5. In welcher Höhe können die Landkreise auf Grundlage der Beschlüsse des Landtags zum Landeshaushalt 2022 und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für 2022 mit Schlüsselzuweisungen rechnen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis)?
6. Inwieweit wurde im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung/Genehmigung der nachgefragten Haushalte die veranschlagte Höhe der Schlüsselzuweisungen mit welcher Begründung beanstandet (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis)?

Antwort zu den Fragen 3 bis 6:

Die nachgefragten Angaben sind in der als Anlage beigefügten Tabelle enthalten.

7. Welchen einzelnen rechtlichen Vorgaben bei der Planung, Aufstellung und Beschlussfassung zu den einzelnen Einnahmen und Ausgaben im Soll unterliegen die Thüringer Gemeinden, Städte und Landkreise und inwieweit haben die Gemeinden, Städte und Landkreise ein Ermessen, die Einnahmen und Ausgaben der Höhe nach zu planen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gegenstand der Prüfung der Haushaltssatzungen in Verbindung mit den Haushaltsplänen der Thüringer Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind ausschließlich die Haushaltsansätze und keine Soll-Einnahmen beziehungsweise Soll-Ausgaben im Sinne von § 87 Nr. 27 und Nr. 28 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

Bei der Planung, Aufstellung und Beschlussfassung zu den einzelnen Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Erträgen/Aufwendung und Ein-/Auszahlungen unterliegen die Thüringer Gemeinden, Städte und Landkreise insbesondere den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) beziehungsweise Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik). Nach § 7 ThürGemHV beziehungsweise § 9 ThürGemHV-Doppik sind Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen und Ein-/Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen und Ein-/Auszahlungen, insbesondere, wenn sie auf Schätzungen beruhen, nicht exakt vorhersehbar sind. Für die Haushaltsplanung kommt den Kommunen daher eine Einschätzungsprärogative zu, die nur eingeschränkt durch die Rechtsaufsichtsbehörde überprüfbar ist.

8. Inwieweit erfolgte die Planung der Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen des Landes in den einzelnen nachgefragten Kreishaushalten entsprechend der in Frage 7 nachgefragten Grundsätze und in welchen Fällen bestehen aus Sicht der Landesregierung Zweifel daran, dass die Höhe der geplanten und beschlossenen Schlüsselzuweisungen diesen Haushaltsgrundsätzen folgte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt, hat das TLVwA die Landkreise mit E-Mail vom 12. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich mit den Zahlen der Modellrechnungen zu planen haben. Bei diesen Zahlen handelte es sich letztlich aber um Angaben, für welche sich im Zuge des parlamentarischen Verfahrens im Nachhinein noch Änderungen ergaben. In Erwartung dieser zugunsten der Landkreise im Vorfeld bereits absehbaren Änderungen wurde zum Teil in den Kreishaushalten mit von den Modellrechnungen abweichenden Zahlen geplant. Dass diese Erwartung bereits in der Planungsphase der einzelnen Kreishaushalte nicht unbegründet war, zeigten die intensiven öffentlichen politischen Diskussionen über den kommunalen Finanzausgleich im Zuge der Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Thüringer Haushaltsgesetz 2022 -ThürHhG 2022-) sowie zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024. So berichtete beispielsweise die Thüringer Allgemeine am 14. Januar 2022 von einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um 90 Millionen Euro. Das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wie insbesondere das Setzen von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 28 ThürGemHV, wurde seitens des TLVwA in den entsprechenden Fällen gefordert, wie in Spalte 7 der Anlage ersichtlich ist.

9. Inwieweit können Gemeinden, Städte und Landkreise die Praxis für die Haushaltsaufstellung in den Landkreisen für das Jahr 2022 bezüglich der Planung der Schlüsselzuweisungen zur Arbeitsgrundlage für künftige Haushalte nehmen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Voraussetzungen für Veranschlagungen sind stets unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Situation des jeweiligen Haushaltsjahres und Einzelfalls zu prüfen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlage

"Luftbuchungen" bei Schlüsselzuweisungen in Kreishaushalten

Landkreis	Frage 3	Frage 4			Frage 5	Frage 6
	Sitzungsdatum Beschluss Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan 2022	Höhe der Schlüsselzuweisungen 2022 nach der Modellrechnung Euro	Höhe der Schlüsselzuweisungen gemäß Haushaltsplan 2022 Euro	Differenz aus Spalte 4 und 3 Euro		
Altenburger Land	24.11.2021	40.455.107	40.455.107	0	43.225.369	keine
Eichsfeldkreis	08.12.2021	31.878.129	31.878.129	0	34.611.611	keine
Greiz	30.11.2021	35.915.461	37.000.000	1.084.539	38.661.871	Aufforderung, die Differenz durch die Verhängung von Haushaltsperren oder durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.
Gotha	1. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2021/2022	49.044.210	49.044.200	10	52.886.378	keine
Hildburghausen	08.12.2021	18.931.964	18.931.964	0	20.553.414	keine
Ilm-Kreis	11.01.2022				38.772.647	
Kyffhäuserkreis	liegt noch nicht vor				36.316.478	
Nordhausen	Doppelhaushalt 2021/2022 vom 31.03.2021, noch kein Nachtragshaushalt 2022					
Saale-Holzland-Kreis	liegt noch nicht vor				37.622.555	
	Doppelhaushalt 2022/2023 vom 15.12.2021	28.146.256	33.111.800	4.965.544	30.414.253	Aufforderung, die Differenz durch die Verhängung von Haushaltsperren und den Einsatz nicht zweckgebundener Mehreinnahmen auszugleichen und der Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen.
Saalfeld-Rudolstadt	Beschlussfassung erfolgte am 08.03.2022	36.128.949	39.057.750	Planung mit tatsächlichen Zahlen	39.057.782	Noch in Bearbeitung beim TLVwA - Aufgrund der Veröffentlichung der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen besteht kein Grund in diesem Punkt rechtsaufsichtlich Maßnahmen zu ergreifen.
Schmalkalden-Meiningen	02.12.2021	41.064.492	41.064.492	0	44.387.233	keine
Saale-Orla-Kreis	liegt noch nicht vor				30.414.253	

Landkreis	Frage 3		Frage 4			Frage 5	Frage 6
	Sitzungsdatum Beschluss Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan 2022	Höhe der Schlüsselzuweisungen 2022 nach der Modellrechnung Euro	Höhe der Schlüsselzuweisungen gemäß Haushaltsplan 2022 Euro	Differenz aus Spalte 4 und 3 Euro	Höhe der Schlüsselzuweisungen 2022 Euro		
Sömmerda	Beschlussfassung erfolgte am 09.03.2022, somit nach der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (Bescheid vom 07.03.2022)	23.948.969	25.865.000	Planung mit tatsächlichen Zahlen	25.865.158	Noch in Bearbeitung beim TLVvWA - Aufgrund der Veröffentlichung der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen besteht kein Grund in diesem Punkt rechtsaufsichtlich Maßnahmen zu ergreifen.	
Sonneberg	Beschlussfassung erfolgte am 23.02.2022,	18.695.200	20.198.000	Planung mit tatsächlichen Zahlen	20.246.542	Noch in Bearbeitung beim TLVvWA - Aufgrund der Veröffentlichung der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen besteht kein Grund in diesem Punkt rechtsaufsichtlich Maßnahmen zu ergreifen.	
Unstrut-Hainich-Kreis Wartburgkreis	20.12.2021 07.12.2021	42.077.550 56.091.275	42.077.550 60.600.000	0 4.508.725	45.161.935 60.686.442	keine Veranschlagung wurde auf Grund der damaligen aktuellen Entwicklung zum Landesetatund auf Basis der bereits vorliegenden Modellrechnung vom 18.01.2022 in Höhe von 60.686.441,91 Euro akzeptiert.	
Weimarer Land	25.11.2021	24.939.944	26.874.950	1.835.006	27.195.007	Aufforderung, die Differenz durch die Verhängung von Haushalts-sperren auszugleichen und die-se der Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen.	